

5. Was ist Fortsetzung einer verbotenen periodischen Druckschrift; läßt sich eine Fortsetzung annehmen, wenn die neue Zeitschrift sich von der verbotenen durch ihren Titel und sonstige geringe äußerlichkeiten unterscheidet?

Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. Okt. 1878 §§. 6. 19. (R.G.B. S. 351.)

II. Straffenat. Urtr. v. 14. November 1879 g. L. n. Gen. Rep. 311/79.

I. Stadtgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Nachdem das Polizeipräsidium zu Berlin auf Grund des Reichsgesetzes v. 21. Okt. 1878 die dort erscheinende Zeitschrift „Freie Presse“ verboten hatte, erschien am folgenden Tage unter Mitwirkung der Angeklagten mit dem Titel „Tagespost“ eine neue Zeitung, welche im Außern von der „Freien Presse“ um ein Geringes abwich. Die Angeklagten, aus §. 19 des Reichsges. wegen Fortsetzung einer verbotenen periodischen Druckschrift verurteilt, bestritten, daß eine Fortsetzung vorliege und mit Rücksicht auf §. 6 das. eine solche überhaupt angenommen werden dürfe. Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Der materielle Angriff behauptet unrichtige Anwendung des §. 19 des Reichsges. v. 21. Okt. 1878 auf den vorliegenden Fall, indem einerseits nicht die Fortsetzung einer verbotenen, sondern die Begründung

und Herausgabe einer neuen, wenn auch zum Ersatz der alten bestimmten und dieser nach Aussehen und Inhalt ähnlichen periodischen Druckschrift vorliege, andererseits gegenüber dem Schlusssatz des §. 6 das Gericht rechtlich verhindert werde, eine Druckschrift als Fortsetzung einer anderen verbotenen zu betrachten, welche sich von dieser durch abweichenden Titel und sonstige, wenn auch geringfügige äußerlichkeiten unterscheidet.

Was zunächst die Bedeutung des §. 6 für die Frage anbelangt, so ist dieselbe unbedenklich zu verneinen. Derselbe besagt, daß das Verbot eines Vereins auch jeden vorgeblich neuen Verein umfasse, welcher sachlich als der alte sich darstellt. Er spricht etwas Selbstverständliches aus und es würde an dem Sinne und dem Umfange des Verbotes nichts ändern, auch wenn er gänzlich fehlte. Er bezieht sich auf jeden nur vorgeblich, nicht wirklich neuen Verein, der im Übrigen als der alte sich darstellt. Ein Verein aber, welcher nur vorgeblich neu ist und mit dem alten in Wirklichkeit übereinstimmt, kann eben nur der alte Verein selbst sein. Des darin enthaltenen ausdrücklichen Verbotes eines Vereins, welcher, nachdem er verboten worden ist, eine andere Benennung nur als Vorwand für seine Fortexistenz gebrauchte, nach Zweck und Organisation aber unverändert geblieben ist, bedurfte es nicht; es liegt dasselbe bereits in dem Verbote des alten Vereins. Enthält diese Bestimmung hiernach keine singuläre Vorschrift, sondern nur eine Anwendung der Regel auf einen einzelnen Fall, worüber der Gesetzgeber aus was immer für Gründen zur Vermeidung von Mißverständnissen sich glaubte aussprechen zu sollen, so erweist sie sich zu einem Rückschlusse auf den §. 19 in der Richtung ungeeignet, daß, weil hier ein gleicher das Verbot qualifizierender Zusatz fehle, solcher auch nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben könne.

Der §. 19 muß vielmehr zunächst aus sich selbst erklärt werden und hierbei führt schon der gemeine Sprachgebrauch, von welchem abzuweichen als Absicht des Gesetzes nirgends angezeigt ist, dahin, daß eine neue Zeitschrift, welche begründet wird, um eine frühere eingegangene zu ersetzen, vorausgesetzt, daß es sich nicht um auf Schein und Täuschung beruhende bloße Umgehungsmanöver handelt, allerdings nicht schon um dieses ihres Zweckes willen als Fortsetzung der früheren sich darstellt. Es wäre dieses ein Widerspruch in sich selbst; denn ein Unternehmen, das aufgegeben und in seiner äußeren Erscheinung untergegangen ist,

kann zwar von neuem begonnen und wieder aufgenommen, aber nicht fortgesetzt werden.

Es mag auch, was die periodischen Druckschriften anbelangt, richtig sein, daß Titel und äußere Einrichtung eines Blattes tatsächliche Momente bilden, welche bei Beantwortung der Frage, ob dasselbe sich als ein neues oder als Fortsetzung eines alten verbotenen darstelle, in das Gewicht fallen können. Entscheidend dagegen sind sie nicht und die Ausführungen der Wichtigkeitsbeschwerde treffen nicht zu, daß eine wenn auch noch so sehr in die Augen fallende Abweichung im Titel beider Blätter auch für deren individuelle Verschiedenheit ein wesentliches Merkmal bilde. Der Titel bleibt stets nur der Name, unter welchem die Zeitschrift dem Publikum geboten wird, ändert aber an der Identität der Sache an und für sich nichts.

Zwar liegt die Frage, was Fortsetzung einer früheren und Begründung einer neuen Zeitschrift im Sinne des Gesetzes sei, auf dem rechtsgrundfählichen Gebiete; aber es läßt sich nicht erkennen, daß der Appellationsrichter in der Art und Weise, wie er vorliegend zur Entscheidung dieser Frage gelangte, den Rechtsbegriff der „Fortsetzung“ unrichtig angewendet habe.

Der Appellationsrichter nimmt dabei Rücksicht auf die äußeren Umstände bei dem Erscheinen der Berliner „Tagespost“, die Art und Weise der Verbreitung, die äußere Übereinstimmung in Format, Raumverteilung, Preis und Abonnementsbedingungen; er findet ferner, ungeachtet einer erklärlichen Zurückhaltung, zwar kein offenes zur Schantragen von Umsturzbestrebungen, aber in dem agitatorischen Stil des neuen Blattes eine innere Verwandtschaft mit der Berliner „Freien Presse“ und gelangt dabei zu dem Ergebnisse, daß die „Tagespost“ unter verändertem Titel nur die Fortsetzung der „Freien Presse“ habe sein sollen und gewesen sei.

Von Wichtigkeit sind unter den dabei als mitbestimmend hervorgehobenen Kriterien diejenigen, welche darauf hinweisen, daß es überhaupt nicht die ernstliche Absicht der Herausgeber der „Freien Presse“ gewesen, das frühere Unternehmen aufzugeben und diesen Entschluß durch gänzlichen Abbruch der Beziehungen zu dem Publikum und seitherigen Leserkreise zu betätigen, auf welchen dasselbe beruhte, wie dieses aus dem erwiesenen Umstande entnommen wurde, daß den Zeitungsredakteuren am Tage nach dem Verbote der „Freien Presse“ ohne erklärende Mit-

teilung hiervon und ohne erneuerte Abonnementseinladung eine der seither bezogenen gleiche Anzahl von Exemplaren der „Tagespost“ an Stelle der „Freien Presse“ übergeben und von diesen, wenn auch ohne besondere Anweisung der Expedition, also in stillschweigendem Einverständnisse mit den Intentionen der letzteren, an die seitherigen Abonnenten ausgehändigt wurden.“